

# Muster-Bildungsvertrag

## Allgemeine Hinweise

**für den dualen Studiengang BWL (BA) oder Wirtschaftsrecht (LL.B) Studium  
Fachrichtung Steuern und Rechnungswesen  
zusätzlich zum Berufsausbildungsvertrag der Steuerberaterkammer Nürnberg**

- Grau markierte Textstellen sind auf jeden Fall individuell anzupassen
- Der Ausbildende beantragt die Eintragung des Berufsausbildungsvertrages bei der Steuerberaterkammer Nürnberg.
- Falls Sie eine Weiterbeschäftigungsklausel (§ 7) oder Rückzahlungsklausel verwenden möchten, sollten Sie diese der jeweils neusten Rechtsprechung anpassen.
- Im Berufsausbildungsvertrag ist der Hinweis „ FH / HS dual mit Bildungsvertrag“ unter **Buchstabe H** zu diesem Bildungsvertrag einzutragen.
- Der Bildungsvertrag ist in Kopie zwingend mit dem Berufsausbildungsvertrag der Steuerberaterkammer Nürnberg einzureichen.

### **Anmerkung:**

Dieser Mustervertrag dient lediglich als erste Orientierungshilfe. Trotz größter Sorgfalt bei der Erstellung dieses Vertragsmusters, kann eine Haftung für den Inhalt **nicht** übernommen werden.

# Bildungsvertrag

## und Ergänzung zum Berufsausbildungsvertrag

für den kombinierten Bildungsgang der Ausbildung zum/zur Steuerfachangestellten  
und des Fach- und Hochschulstudiums zum BWL (BA ) oder Wirtschaftsrecht (LL.B)  
Fachrichtung Steuern/Rechnungswesen

Zwischen dem **Ausbildenden/Steuerkanzlei**

- nachfolgend **Steuerkanzlei** genannt

und dem/der **Auszubildenden/Student/in**

- nachfolgend **Teilnehmer/in** genannt

wird folgender Bildungsvertrag geschlossen.

Parallel zu diesem Bildungsvertrag wird ein Berufsausbildungsvertrag geschlossen, welcher der Steuerberaterkammer Nürnberg zur Eintragung eingereicht wird. Die Inhalte dieses Bildungsvertrages gelten auch als sonstige Vereinbarungen gemäß **Punkt H** des Berufsausbildungsvertrages.

### Präambel

Der kombinierte Bildungsgang der Ausbildung zum/zur Steuerfachangestellten und des Fach- und Hochschulstudiums BWL (BA) oder Wirtschaftsrecht (LL.B) Fachrichtung Steuern und Rechnungswesen ist ein anspruchsvolles Modell mit dem Ziel, Studium und Berufsausbildung optimal zu verknüpfen. Er setzt ein hohes Engagement und eine hohe Eigenverantwortung des/der Teilnehmers/in voraus. Die Steuerkanzlei wird ihn/sie im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützen.

Während des Bildungsgangs wechseln sich Phasen der Ausbildung in der Steuerberaterkanzlei und Phasen des Studiums gegenseitig ab. Ausbildungszeiten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes sind nur die Zeiten der Ausbildung in der Steuerberaterkanzlei gemäß § 1 Ziff. 5 dieses Vertrages, nicht dagegen die von den Studiensemestern beanspruchten Zeiträume.

# Mustervertrag

## § 1 Dauer

### (Ergänzung zum Berufsausbildungsvertrag)

1. Der gesamte Bildungsgang erstreckt sich über 4 ½ Jahre. Innerhalb dieses Zeitraums beträgt die Dauer der Berufsausbildung \_\_\_ Monate. Die Berufsausbildung wird unterbrochen durch das \_\_\_ Studiensemester an der Fach- oder Hochschule. Im Anschluss an den Abschluss im Ausbildungsberuf folgt das \_\_\_ Studiensemester.
2. Im Falle einer Nichtzulassung zum Studium an der Fach- oder Hochschule – insbesondere bei Nichterreichen eines „numerus clausus“ - wird die vereinbarte kombinierte Ausbildung in ein normales Berufsausbildungsverhältnis im Ausbildungsberuf des Steuerfachangestellten umgewandelt und fortgesetzt.
3. Bei Nichtbestehen einer Prüfung an der Fach- oder Hochschule, die eine Verlängerung oder Beendigung des Studiums bedeutet, sowie bei Nichtbestehen der Abschlussprüfung endet grundsätzlich dieses Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung, es sei denn, die Steuerkanzlei stimmt einer entsprechenden Verlängerung zu. Im Falle der Beendigung wird die vereinbarte kombinierte Ausbildung in ein normales Berufsausbildungsverhältnis umgewandelt und dieses fortgesetzt. Unbenommen hiervon ist die Möglichkeit der Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses nach § 21 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) bei Nichtbestehen der Abschlussprüfung.
4. Eine vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung nach § 45 Abs. 1 BBiG ist im Rahmen des kombinierten Bildungsganges nicht möglich.

## § 2 Pflichten der Steuerkanzlei

1. Die Steuerkanzlei stellt den/die Teilnehmer/in zum Besuch und zum Studium an der Fach- oder Hochschule \_\_\_\_\_ gemäß dem Bildungsgang frei.
2. Ebenfalls stellt die Steuerkanzlei den/die Teilnehmer/in für alle offiziellen Prüfungen an der Fach oder Hochschule \_\_\_\_\_ frei. Für Wiederholungen dieser Prüfungen und die Vorbereitung hierfür wird keine Freistellung gewährt. Für diese Zeiten nimmt der/die Teilnehmer/in Gleitzeit oder Urlaub.

## Mustervertrag

### § 3 Pflichten des/der Teilnehmers/in

1. Der/die Teilnehmer/in nimmt am Studium der Fach – oder Hochschule \_\_\_\_\_ gemäß Bildungsgang teil.
2. Der/die Teilnehmer/in ist zum Nachweis eines ordnungsgemäßen und erfolgreichen Studienverlaufs gegenüber der Steuerkanzlei nach jedem Semester verpflichtet. Dies muss in Form von Leistungsnachweisen, welche von der FHS / HS ausgestellt werden, erfolgen. Gleichzeitig erklärt der/die Teilnehmer/in hiermit unwiderruflich sein/ihr Einverständnis, dass die Steuerkanzlei berechtigt ist, den Ausbildungsstand, insbesondere Prüfungsergebnisse und Scheine bei der Fach- oder Hochschule und den Dozenten, abzufragen.

### § 4 Vergütung und sonstige Leistungen

1. Die Steuerkanzlei zahlt eine angemessene Ausbildungsvergütung. Sie beträgt zur Zeit monatlich brutto:
  - a) \_\_\_\_\_ Ausbildungsjahr Euro
  - b) \_\_\_\_\_ Ausbildungsjahr Euro
  - c) \_\_\_\_\_ Ausbildungsjahr Euro.
2. Die Vergütung wird für das 2. und 3. Ausbildungsjahr nur entsprechend den Zeiten der tatsächlichen Anwesenheit gezahlt.
3. Nach Bestehen der Abschlussprüfung zum/r Steuerfachangestellten zahlt die Steuerkanzlei eine Vergütung in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro brutto/Monat (ggf. zeitanteilig). Das Stipendium wird monatlich bis zum Studienende bezahlt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
  - a) Termingerechte Vorlage der Immatrikulationsbescheinigung/Semester-rückmeldung
  - b) Nachweis der planmäßigen Studienleistung durch Vorlage der Semesterzeugnisse
  - c) Praxiseinsätze in der Steuerkanzlei während der vorlesungsfreien Zeit.

## **Mustervertrag**

Die Vergütung wird unabhängig von einem Arbeitsverhältnis in der Steuerkanzlei gezahlt. Die im Rahmen der Vergütung gezahlten Beträge gelten als Einkünfte, die gegebenenfalls zu versteuern sind. Für die ordnungsgemäße Versteuerung ist der/die Teilnehmer/in selbst verantwortlich. Der Arbeitgeberanteil an der Sozialversicherung wird von der Steuerkanzlei getragen. Zusätzlich übernimmt die Steuerkanzlei für die Dauer des Vertrages ein Stipendium in Höhe der anfallenden Studiengebühren.

### **oder alternativ**

entfällt (*dann bitte streichen*)

### **§ 5 Ausbildungszeit und Urlaub**

1. Die regelmäßige, betriebliche Ausbildungszeit richtet sich nach dem Ausbildungsvertrag.
2. Die betriebliche Arbeitszeit beträgt während der übrigen Tätigkeitszeit, wie in den Semesterferien \_\_\_\_ Stunden / Woche. Die Steuerkanzlei gewährt dem/der Teilnehmer/in Urlaub nach den geltenden Bestimmungen. Es besteht ein Urlaubsanspruch entsprechend dem Ausbildungsvertrag.
3. Die Steuerkanzlei gewährt für die übrige Tätigkeitszeit nach Abschluss der Berufsausbildung einen Urlaubsanspruch von \_\_\_\_ Arbeitstagen / Jahr.

### **§ 6 Sonstige Vereinbarungen**

1. Für den Ausbildungsvertrag finden, soweit keine besonderen Regelungen getroffen worden sind, die für ein Ausbildungsverhältnis geltenden gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.
2. Der/die Teilnehmer/in verpflichtet sich, während der Dauer der Bildungsmaßnahme keine andere Erwerbstätigkeit auszuüben.
3. Änderungen und Ergänzungen des Bildungsvertrages sowie Nebenabsprachen und sonstige Abmachungen zwischen den Vertragsparteien bedürfen der schriftlichen Form. Diese Bestimmung kann ebenfalls nur schriftlich aufgehoben werden.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen oder des Bildungsvertrages in seiner Gesamtheit dadurch nicht berührt. Soweit Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden

## Mustervertrag

oder unwirksam sind, gilt das als vereinbart, was dem Sinn und Zweck der vertraglich gewünschten, ungültigen Regelung am nächsten kommt.

5. Von diesem Vertrag und vom Berufsausbildungsvertrag erhält jede Vertragspartei sowie die Steuerberaterkammer Nürnberg eine unterschriebene Ausfertigung.

### § 7 Weiterbeschäftigung

Der/die Teilnehmer/in erklärt sich bereit, nach Bestehen der Abschlussprüfung an der Fach- oder Hochschule \_\_\_\_\_ ein Beschäftigungsverhältnis mit der Steuerkanzlei für mindestens \_\_\_ Jahre einzugehen, wenn ihm/ihr dieses angeboten wird. Eventuelle Wehr- oder Zivildienstzeiten werden auf dieses Beschäftigungsverhältnis nicht angerechnet.

**oder alternativ**

entfällt (*dann bitte streichen*)

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
**Steuerkanzlei**

\_\_\_\_\_  
**Teilnehmer/in**